

# *Schutzonenordnung*

für das Einzugsgebiet

der Talsperre Lichtenberg (Gimmlitz)

---

Beschluß des Rates des Kreises Brand-Erbisdorf Nr. 77/66 vom 23. 6. 1966

Beschluß des Rates des Kreises Dippoldiswalde Nr. 127-32/66 v. 27. 10. 1966

## Erläuterungen

Bereits in den Jahren 1913/14 wurden im Gimmlitztal oberhalb der Ortslage von Lichtenberg Schürfen als Vorarbeiten einer Talsperre zur Wasserversorgung des Freiburger Raumes durchgeführt. Der erste Weltkrieg unterbrach die Fortführung der Vorarbeiten.

Im Jahre 1922 hat die Stadt Freiburg das Talsperrenprojekt wieder aufgegriffen. Man hatte damals klar erkannt, daß der ansteigende Wasserbedarf nur aus einer Talsperre im Gimmlitztal gedeckt werden kann. Die Verwirklichung scheiterte aus finanziellen Gründen.

Die nach dem zweiten Weltkrieg im Raum Freiburg—Brand-Erbisdorf verstärkt eingesetzte Industrialisierung hat eine Reihe von dringenden Aufgaben in bezug auf die Wasserversorgung der Städte und Gemeinden ausgelöst. Die Verhältnisse der Wasserversorgung der Stadt Freiburg, deren Bevölkerung durch die Erweiterung der Bergakademie mit ihren zahlreichen Instituten und durch die Errichtung einer Reihe von Betrieben der Buntmetallindustrie ein rasches Wachstum aufweist, wie auch die der Stadt Brand-Erbisdorf, die sich durch die Ansiedlung neuer Industrien immer mehr ausweitet, sind ausgesprochen schlecht und bedürfen dringend einer Verbesserung.

Während in den Kriegs- und Nachkriegsjahren eine zwangsläufige Beschränkung im Ausbau neuer Gewinnungsanlagen eintrat, hat im letzten Jahrzehnt ein verstärkter Wohnungsbau mit der Ausgestaltung der Wohnungen nach modernsten Gesichtspunkten eingesetzt, so daß die Bedarfsansprüche je Kopf und Tag nicht mehr befriedigt werden können.

Mit dem Ausbau der Talsperre Lichtenberg wird die entscheidende Grundlage für die Verbesserung des angespannten Wasserhaushaltes geschaffen.

Außer der Sicherung der Trinkwasserversorgung wird durch den Bau der Talsperre eine Regulierung der Gimmlitz erreicht und gleichzeitig in niederschlagsreichen Jahren einer Katastrophengefahr vorgebeugt.

Trinkwassertalsperren, für deren Errichtung enorme finanzielle Mittel bereitgestellt werden müssen, erfüllen nur dann ihren Zweck, wenn das in ihnen gespeicherte Rohwasser den wassergütemwirtschaftlichen und ästhetischen Anforderungen entspricht, also mit keinerlei Abwässern und Nährstoffen belastet und damit das einwandfreie Funktionieren gesichert wird.

Der Idealzustand würde durch ein unbesiedeltes, völlig bewaldetes Einzugsgebiet erreicht. Eine Entsidelung des 38,5 qkm Einzugsgebietes ist nicht möglich. Es wurde deshalb eine optimale Lösung zwischen den wasserhygienischen Forderungen und dem Gefüge des Siedlungsnetzes erreicht.

Die Bedingungen sehen einen wirksamen Schutz der Wasserläufe vor. Die Zuflüsse werden bis zu ihrem Ursprung von störenden Objekten gesäubert. Damit ist die Nährstoffeinwaschung auf ein Minimum herabgesetzt. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, daß innerhalb der Schutzzone III eine intensive landwirtschaftliche Flächennutzung ohne Düngebeschränkung betrieben werden kann.

Nachstehende Schutzonenordnung wird diesen Gesichtspunkten weitestgehend gerecht.

## **Auszug aus dem Beschluß des Rates des Kreises Brand-Erbisdorf zur Schutzzonenordnung der Talsperre Lichtenberg (Gimmlitz)**

Auf der Grundlage der §§ 24 und 30 des Gesetzes über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren vom 17. 4. 1963 (GBl. Teil I Nr. 5) in Verbindung mit § 52 der 1. DB vom 17. 4. 1963, den Beschluß Nr. 289.65 des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt vom 20. 12. 1965 über die Einführung von Schutzgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen und -talsperren in Verbindung mit der Verordnung über die hygienische Überwachung von Wasser und Abwasser vom 23. 7. 1953 (GBl. 53, Seite 913) beschließt der Rat des Kreises Brand-Erbisdorf die Schutzzonenordnung für die Trinkwassertalsperre Lichtenberg (Gimmlitz).

Die im Plan der gebietskomplexen Planung Nr. 13 verlaufenden Grenzen der Schutzzonen I–III auf den Territorien der Gemeinden Lichtenberg, Mulda, Dittersbach, Burkersdorf, Nassau, Holzgau und der Stadt Frauenstein werden bestätigt.

Der Rat beauftragt alle Fachabteilungen, die sich aus der Schutzzonenordnung für die Trinkwassertalsperre Lichtenberg für ihr Verantwortungsbereich abzuleitenden Maßnahmen in eigener Verantwortung festzulegen und die in der Schutzzonenordnung enthaltenen Beziehungen bei der perspektivischen Arbeit zu berücksichtigen.

Der Rat empfiehlt dem Landwirtschaftsrat, die sich aus den Bestimmungen der Ordnung ergebenden unmittelbaren Aufgaben sowie die perspektivischen Probleme der Entwicklung der Landwirtschaft im Bereich des Einzugsgebietes der Talsperre in eigener Verantwortung festzulegen.

Der Rat beauftragt den Rat der Stadt Frauenstein sowie die Räte der Gemeinden Lichtenberg, Mulda, Dittersbach, Burkersdorf, Nassau und Holzgau, ihre Volksvertretungen und darüber hinaus alle Bürger der genannten Stadt und Gemeinden mit den Bestimmungen der Schutzzonenordnung vertraut zu machen und dieselben auf ihrem Territorium wirksam durchzusetzen.

## **Auszug aus dem Beschluß des Rates des Kreises Dippoldiswalde zur Schutzzonenordnung der Talsperre Lichtenberg (Gimmlitz)**

Lt. Ratsbeschluß Nr. 41–9 66 vom 24. 2. 1966 wurde in der Sitzung des Rates des Kreises der Entwurf der Schutzzonenordnung ohne Abänderungen bestätigt.

Durch Hinweise und Abänderungsvorschläge wurde durch den Rat des Kreises Brand-Erbisdorf der Entwurf überarbeitet und zum Beschluß erhoben.

In der Sitzung des Rates des Kreises Dippoldiswalde am 27. 10. 1966 wurde mit Beschluß Nr. 127–32 66 der veränderten Schutzzonenordnung die Zustimmung erteilt.

## **Schutzzonenordnung für die Talsperre Lichtenberg (Gimmlitz)**

### **1. Allgemeines**

Die Talsperre Lichtenberg ist eine Trinkwassertalsperre. Das gespeicherte Rohwasser wird am Standort der Talsperre aufbereitet und nach dem Raum Freiberg/Brand-Erbisdorf abgeleitet. Die Sicherung der Wasser-

versorgung dieses volkswirtschaftlich bedeutsamen Wirtschaftsgebietes durch diese Talsperre ist ein wesentliches Kriterium für die Entwicklung der Produktion in diesem Raum. Versorgt werden aus der Talsperre außerdem Randgebiete des Kreises Flöha und Gebiete des Raumes Dipoldiswalde, Freital, letztere im Verbundsystem mit der Talsperre Gott-leuba.

Dieses Talsperrenwasser muß als wichtigstes Lebensmittel hohen hygienischen Anforderungen entsprechen.

Vorliegende Schutzzonenordnung legt fest, wie die Talsperre Lichtenberg und die ihr zufließenden Gewässer vor gesundheitsschädigenden Stoffen und solchen, die den Nährstoffhaushalt der Talsperre nachteilig beeinflussen, zu schützen sind. Die Schutzzonenordnung entspricht den Bestimmungen des § 28 des Gesetzes über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer — Wassergesetz — vom 17. 4. 1963 in Verbindung mit § 52 der 1. DB vom 17. 4. 1963 und dem Beschluß Nr. 289/65 des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt vom 20. 12. 1965 über die Einführung von Schutzgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen und -talsperren.

## 2. Einzugsgebiet

Das zu schützende Einzugsgebiet der Talsperre Lichtenberg erstreckt sich auf den südöstlichen Teil des Kreises Brand-Erbisdorf. Vom Einzugsgebiet werden berührt:

- a) die Ortslagen Dittersbach, Burkersdorf (Ortsteil Tempel), Frauenstein (Walkmühlenstraße), Hermsdorf Erzgebirge (Vorderdorf) und
- b) die Gemarkungen Lichtenberg, Mulda, Nassau, Reichenau und Holzchau.

Die Größe des Einzugsgebietes beträgt 38,5 km<sup>2</sup>.

Der Verlauf der Wasserscheide (hier zugleich Grenze des Einzugsgebietes) führt, am rechten Ufer der Staumauer beginnend, über folgende markante Punkte:

- Höhe 621,6 m über NN Burgberg, Flur Lichtenberg
- Höhe 571,5 m über NN Nähe LIO 184, Flur Burkersdorf
- Höhe 629,5 m über NN Nähe Rundteil, Flur Burkersdorf
- Höhe 663,5 m über NN Buttertöpfe, Weißer Stein, Flur Frauenstein
- Höhe 608,3 m über NN Sandberg, Flur Frauenstein
- Höhe 648,3 m über NN Kuttelberg, Flur Frauenstein
- Höhe 662,6 m über NN Ullrichsberg, Flur Reichenau
- Höhe 688,0 m über NN Sandgrubenberg, Flur Reichenau
- Höhe 732,1 m über NN, Flur Hermsdorf
- Höhe 748,4 m über NN, Flur Hermsdorf
- Höhe 756,7 m über NN, Flur Hermsdorf
- Höhe 750,4 m über NN, Richterskuppe, Flur Hermsdorf
- Höhe 804,8 m über NN Schickelshöhe, Flur Hermsdorf.

Auf dieser rechten Seite der Gimmlitz verläuft die Einzugsgebietsgrenze fast ausschließlich entlang der LIO 184.

Am linken Ufer der Staumauer beginnend verläuft die Wasserscheide wie folgt:

- Höhe 527,7 m über NN Feste, Flur Lichtenberg
- Höhe 585,6 m über NN am Köhlersteig, Flur Mulda
- Höhe 620,3 m über NN Sauerberg, Flur Dittersbach
- Höhe 654,7 m über NN, Flur Dittersbach
- Höhe 654,7 m über NN, Flur Dittersbach
- Höhe 663,9 m über NN, Flur Dittersbach
- Höhe 670,1 m über NN Röthenhübel, Flur Nassau.

Höhe 667,7 m über NN an Straße Frauenstein—Nassau, Flur Nassau  
Höhe 692,3 m über NN, Flur Nassau  
Höhe 767,4 m über NN Rechenberger Fußsteig, Flur Holzgau  
Höhe 800,4 m über NN an der Kalkstraße, Flur Holzgau  
Höhe 804,9 m über NN Drachenkopf, Flur Holzgau  
Höhe 798,8 m über NN am Schwerdtweg, Flur Holzgau.

### 3. Bedeutung der Schutzgebiete für die Talsperre

3.1. Die Einrichtung von Schutzgebieten für die Talsperre ist erforderlich, um Verunreinigungen zu verhindern, durch die ihre Eignung zur Trinkwasserversorgung vermindert oder gefährdet wird.

3.2. Der Stauraum und seine unmittelbare Umgebung müssen den höchsten hygienischen und ästhetischen Anforderungen genügen. Deshalb werden in diesem Gebiet die strengsten Forderungen gestellt.

Die dem Stauraum zufließenden Gewässer und ein den örtlichen Gegebenheiten entsprechend breiter Uferstreifen bedürfen wegen des unmittelbaren Zusammenhanges mit dem Stauraum eines besonderen Schutzes. Da die Gefahr der Verschlechterung der Wasserqualität in der Talsperre am Oberlauf der Bäche nahezu gleich groß wie am Unterlauf sind, sind die Schutzmaßnahmen für die Wasserläufe und deren Uferstreifen über ihre gesamte Fließstrecke in gleichem Umfang notwendig.

Darüber hinaus sind in dem übrigen Teil des Einzugsgebietes bestimmte Schutzmaßnahmen erforderlich, weil auch aus diesem Gebiet durch Nichtbeachtung verschiedener Forderungen erheblicher Schaden für die Trinkwasserversorgung entstehen kann.

3.3. Die in dieser Schutzzonenordnung festgelegten Maßnahmen bezwecken:

gesundheitschädliche Stoffe und Organismen von der Talsperre fernzuhalten,

die Zufuhr von Pflanzennährstoffen auf ein Mindestmaß zu verringern und damit die Massenentwicklung von Mikroorganismen in der Talsperre, die zu erheblichen Aufbereitungsschwierigkeiten und Geschmacksbeeinträchtigungen führen, zu verhindern,

die Appetitlichkeit und den Wohlgeschmack des aus der Talsperre entnommenen Trinkwassers zu gewährleisten.

### 4. Einteilung und Bemessung des Schutzgebietes

4.1. Das Schutzgebiet gliedert sich in 3 Zonen:

Schutzzone I: Stauraum und Uferzone

Schutzzone II: Wasserläufe, Stauhaltungen und Uferstreifen

Schutzzone III: Schutzgebiet außerhalb der Schutzzonen I und II bis zur Wasserscheide mit einem besonderen Schutzstreifen für Ortslagen.

4.2. Der genaue Verlauf der Grenzen dieser Schutzzonen ist aus dem Plan Nr. 13 der gebietskomplexen Planung zu entnehmen.

4.3. Die Festlegung der Schutzzonen erfolgte nach umfassender Einschätzung der örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der Interessen der anliegenden Gemeinden von einer Schutzzonenkommission, der Vertreter

der Wasserwirtschaftsdirektion Obere Elbe-Mulde, Dresden, des Bezirkshygieneinstitutes Karl-Marx-Stadt und des Entwurfsbüros für Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung Karl-Marx-Stadt (jetzt Büro für Territorialplanung) angehörten.

Die Arbeitsergebnisse der Schutzzonenkommission wurden laufend dem Arbeitskreis Talsperre Lichtenberg, der sich neben Vertretern der 3 obenstehenden Institutionen aus Vertretern der Fachabteilungen der Räte der Kreise Brand-Erbisdorf und Dippoldiswalde sowie der betroffenen Gemeinden zusammensetzte, zur Beratung unterbreitet und vom Arbeitskreis bestätigt.

Sie wurden ferner vom Rat des Kreises Brand-Erbisdorf mit seinen Fachabteilungen und den Fachabteilungen des Rates des Kreises Dippoldiswalde und den örtlichen Vertretungen der Stadt Frauenstein, der Gemeinden Dittersbach, Burkersdorf, Nassau, Lichtenberg, Mulda, Reichenau und Hermsdorf vorgetragen und erhielten deren Zustimmung.

## **5. Art und Umfang der Schutzmaßnahmen für die einzelnen Schutzzonen**

### **5.1. Schutzzone I (Stauraum und Uferzone)**

Die Grenzen der Schutzzone I werden durch Markierungen ausgewiesen. Im Stauraum und innerhalb der Uferzone dürfen keine das Wasser gefährdenden oder beeinträchtigenden Anlagen und Hochbauten verbleiben. Insbesondere Dung-, Abort- und Abfallgruben sind völlig zu entleeren und abzubrechen. Der Inhalt der Gruben und sonstige das Wasser beeinträchtigende Stoffe sind aus der Schutzzone I abzufahren. Nach Beseitigung der Abbruchmassen in der Uferzone ist das Gelände zu planieren und einer Nutzung im Sinne dieser Schutzzonenordnung zuzuführen.

Die Uferzone weist unter Beachtung der morphologischen Gegebenheiten eine Breite von mindestens 100 m auf. Sie ist zur Bindung und Festigung des Bodens mit standortgerechtem Mischwald im Sinne einer vorratspfleglichen Nutzung zu bewirtschaften. Dieser Schutzgürtel ist zum Sonderforst zu erklären (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft Nr. 19, Berlin, 1. September 1959: „Verfügung zur Neueinstufung der Wälder in Bewirtschaftungsgruppen“). In der Nähe der Uferlinie ist ein verstärkter Nadelholzanteil zu halten, um Laubeinwehungen in die Sperre zu verhindern. Kahlschläge sind nicht zulässig.

Der Schutzgürtel ist auf Hangflächen ausgedehnt, die wegen des starken Gefälles, der geringen Stärke der Humusschicht und der Gefahr der Bodenerosion für eine Art der Bodennutzung weniger geeignet sind.

Der Stauraum ist durch eine Schutzhecke in unmittelbarer Nähe der Uferlinie oder einen Zaun gegen Betreten zu sichern.

### **In der Schutzzone I sind verboten:**

- Baden
- Zelten
- Wassersport
- Sportangeln und Berufsfischerei
- Landwirtschaftliche Bewirtschaftung (außer Schnittnutzung ungedüngter Grünlandflächen)
- Jede Art der Düngung
- Schädlings- und Unkrautbekämpfung mit chemischen Mitteln
- Aufenthalt von Wassergeflügel aus Geflügelhaltungen
- Bergbauliche Nutzung und Abbau von Boden, Gestein usw.
- Errichtung von Hoch- und Tiefbauten aller Art
- Einbringen und Ablagern von Schutt, Müll, Asche, Abraum, Treibstoff, Öl, radioaktiven Stoffen, Dünger, Futter, sowie Verunreinigungen des Geländes

Verlassen der Wege und Straßen durch Unbefugte  
Alle Maßnahmen, die die Qualität des Trinkwassers gefährden.

Durch das Gebiet der Schutzzone I führende öffentliche Verkehrswege müssen eine staub- und von phenolhaltigen Stoffen freie Decke erhalten (z. B. Beton, Pflaster). Sie dürfen keine Parkplätze aufweisen, müssen durch Parkverbotschilder gekennzeichnet sein und durch Kehren und Beräumen in einen sauberen Zustand gehalten werden.

Innerhalb der Schutzzone I wird für die LIO 208 Geschwindigkeitsbeschränkung gefordert.

Nach vorheriger Genehmigung durch die Bezirksschutzzonenkommission ist durch Festlegung besonderer wassergütwirtschaftlicher Bedingungen auf Widerruf möglich:

- Die Schädlingsbekämpfung im Schutzforst sowie die Bekämpfung des Uferbewuchses mit chemischen Mitteln,
- das Kalken zum Aufbau und zur Gesunderhaltung des Schutzforstes,
- die fischereiliche Nutzung der Talsperre und ihrer Vorbecken ohne Düngung und Fütterung (Naturaufzucht).

## 5.2. Schutzzone II (Wasserläufe, Stauhaltungen und Uferstreifen)

Für Wasserläufe und an ihnen gelegenen Stauhaltungen mit einem beiderseitig ca. 30–50 m breiten Uferstreifen gelten nachstehende Bedingungen:

Das Einleiten von häuslichen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Abwässern in Wasserläufe und Stauhaltungen ist verboten. Alle Baulichkeiten, deren Abwässer ohne Gefährdung des Wassers in den Wasserläufen und Stauhaltungen nicht sicher beseitigt werden können, sind abzubauen. Das Gelände ist zu planieren und im Sinne dieser Schutzzonenordnung zu nutzen.

Eine gefahrlose Beseitigung des Abwassers ist möglich, durch

- a) Abtransport oder kanalisierte Ableitung aus dem Einzugsgebiet,
- b) Versickern oder Verrieseln auf entsprechend großen Grünland- und Waldflächen in ausreichender Entfernung von Wasserläufen, Stauhaltungen und Trinkwassergewinnungsanlagen.

In Ausnahmefällen gelten in Ergänzung dazu die Bedingungen der Schutzzone III hinsichtlich der Abwasserbeseitigung.

Die Wasserläufe sind durch Lebendverbau gegen Uferabbrüche zu sichern. Starkes Gefälle ist durch Schlagstürze zu brechen. Die natürlichen Windungen der Wasserläufe sind zu erhalten. Der Uferstreifen soll als Wald- oder Wiesenschutzstreifen angelegt werden.

Bei der Grünlandbewirtschaftung ist die Mähnutzung der Weidenutzung vorzuziehen. Dauer-(Stand-)weide mit längerem Aufenthalt des Weideviehes auf derselben Fläche ist verboten. Im Falle der Weidenutzung darf das Bachufer mit seiner Schutzpflanzung dem Weidevieh nicht zugänglich gemacht werden. Ruheplätze, wo sich das Weidevieh über größere Zeiträume hinweg sammelt und dadurch die Gefahr des Zertretens der Grasnarbe und des Versumpfens besteht, müssen außerhalb des Schutzstreifens liegen.

Viehtränken müssen befestigt sein und sind so anzulegen, daß die Tiere keinen unmittelbaren Zutritt zum Wasserlauf haben.

Zur Verhinderung von Bodeneinschwemmung und Verschmutzung sind Quellschutzwälder anzulegen. Diese Bepflanzung soll sich an den Wasserläufen und Stauhaltungen fortsetzen und an den großen Wasserläufen

auf beiden Seiten mindestens 3 m breit sein. Quellschutzwälder und Uferschutzbepflanzungen sind aus Mischbeständen mit ungleichaltriger Struktur und hohem Laubholzanteil aufzubauen.

Die Nutzung hat unter Berücksichtigung ihrer besonderen wasserwirtschaftlichen Funktionen zu erfolgen. Kahlschläge aller Art und Stockrodung sind untersagt.

Zum Schutz gegen Verunreinigungen, Versumpfungen oder Verlandungen durch Schwebstoff- und Geschiebeführung sind bei größeren Wasserläufen an ihrer Mündung in die Talsperre Vorbecken mit entsprechendem Rauminhalt erforderlich. Die Vorbecken sind gefüllt zu halten und nach Bedarf zu räumen. In die Wasserläufe sind Rückhaltebecken einzuschalten, die Hochwasserspitzen zu brechen und bei normalem Abfluß trocken liegen. Sie können in ihrer Wirkung durch ganzjährig bespannte Teiche ergänzt werden. Die dazu erforderlichen Flächen gehören in die Rechts-trägerschaft des Talsperrenbetriebes. Ihre Bewirtschaftung soll durch Nutzungsvertrag geregelt werden. Sämtliche Stauhaltungen einschließlich der Teiche sind in gutem Zustand zu halten und <sup>rechtsseitig</sup> ~~rechtsseitig~~ *rechtsseitig* zu entschlammen.

Um einen besseren Einfluß auf die Bewirtschaftung der staunahen Flächen ausüben zu können und für wasserwirtschaftliche Maßnahmen entsprechendes Gelände zur Verfügung zu haben, ist es notwendig, die Schutzzone II in den Ortslagen von Dittersbach und Burkersdorf sowie im Gimmlitztal zwischen Stauwurzel und LIO 171 (F) Frauenstein-Nassau in Rechtsträgerschaft des Talsperrenbetriebes zu übernehmen bzw. in die des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes zu überführen.

#### **In der Schutzzone II sind verboten:**

Ablagern und Einbringen von Müll, Schutt, auslaugbarem Abraum, Treibstoff- und Ölrückständen und radioaktiven Stoffen, Dünger, Futter und sonstigen das Wasser beeinträchtigenden Stoffen,

Öl- und Treibstoffernleitungen,

jegliches Waschen in und an den Wasserläufen und Stauhaltungen, insbesondere von Wäsche, Fahrzeugen, landwirtschaftlichen Produkten usw., Friedhöfe,

sämtliche Neu-, An- und Umbauten. Ersatzbauten sind außerhalb der Schutzzone II zu errichten und statthaft sind nur Baumaßnahmen, die der Erhaltung bestehender Baulichkeiten dienen,

Zeltlager,

Ackernutzung,

jede Haltung von Wassergeflügel,

Abbau von Boden und Gestein,

Abwasserlandbehandlung (Beseitigung von Abwässern verbleibender Gebäude gemäß Punkt 5.2, Absatz 3, Punkt b gilt nicht als Abwasserlandbehandlung im vorstehenden Sinne),

der Einbau von Spülaborten,

das Düngen mit organischen Düngemitteln, insbesondere Jauche, Gülle, Stallmist und mit künstlichen Düngemitteln, die Phosphorsäure in wasserlöslicher Form enthalten (z. B. Superphosphat), sowie phenolhaltigen Düngemitteln (z. B. Gaswasser),

Gartennutzung,

Anwendung chemischer Pflanzen- und Schädlingsbekämpfungsmittel.

Ausnahmefälle bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Talsperrenbetrieb. Grundsätzlich dürfen keine derartigen Substanzen in Teiche und Wasserläufe gelangen (Ausspülen der Behältnisse, Auskippen der Restbrühen usw.),

Veränderungen am Bachbett, wie Begradigungen, Verrohren, Umleiten usw. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Talsperrenbetrieb, jede fischereiliche Nutzung, die mit Füttern und Düngen ~~verboden~~ ist.

### 5.3. Schutzzone III (Schutzgebiet außerhalb der Schutzzonen I und II bis zur Wasserscheide mit einem besonderen Schutzstreifen für Ortslagen)

Um eine ausreichende Sicherheit für die Reinhaltung und den Schutz der Talsperre gegen Eutrophierung zu erreichen, müssen nachfolgende Punkte eingehalten werden:

Neu- und Erweiterungsbauten dürfen nur nach den bestätigten Dorftwicklungsplänen errichtet werden. Baumaßnahmen, die nicht Bestandteil des bestätigten Dorftwicklungsplanes sind, bedürfen außer der Baugenehmigung durch das Kreisbauamt der Zustimmung der Sanierungskommission.

Die Einleitung von häuslichen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Abwässern in Wasserläufe und Stauhaltungen ist nicht gestattet. Die Abwässer sind in möglichst großer Entfernung von den Gewässern in Grünland- oder Waldflächen zu verrieseln, zu versickern oder aus dem Einzugsgebiet abzuleiten.

Die Quellüberläufe sind vom Abwasser zu trennen und dem Vorfluter auf kürzestem Wege zuzuleiten.

Baumaßnahmen die zu einer Überschreitung der nachfolgend aufgeführten Einwohnerrichtzahlen führen, sind unzulässig:

Gemeinde	Einwohner- richtzahl	Ferien- plätze
Dittersbach	330	
Burkersdorf, Ortsteil Tempel	110	
Frauenstein		
a) Walkmühlenstraße	55	30
b) Jugendherberge		103
c) Ferienhaus MdI		50
d) Kummermühle		28
e) übriges Einzugsgebiet		
Häuser an der Silberwäsche	30	10
Reichenau (Gimmlitztal)	50	30
Hermsdorf		
(Vorderdorf und Kalkwerk)	260	80

Bis auf den oberen Ortsteil von Dittersbach ist das gesamte Einzugsgebiet der Talsperre Schrupfgebiet für die Bausubstanz.

Neuanlage von Spülaborten ist unzulässig, sofern die Abwässer nicht sicher aus dem Einzugsgebiet abgeleitet werden.

Jauchegruben und Mistplatten sind bei allen bestehenden und neu zu errichtenden Wohn-, Wirtschafts- und Stallgebäuden vollkommen dicht, abflußlos und hochwassersicher herzustellen und in ihrer Kapazität reichlich zu bemessen.

Jede Dunglage muß einen sicheren Abfluß der Sickersäfte in Jauchegruben oder Sickersaftgruben, die nach denselben Grundsätzen wie Jauchegruben gebaut sind, besitzen. Zur Verhütung des unkontrollierten Abflusses der Sickersäfte nach außen muß jede Dungplatte mit einem erhöhten Außenbord versehen sein. Die Grundfläche jeder Dungplatte muß in einem Zustand sein, der jedes Eindringen der Sickersäfte in den Untergrund verhindert. In gleicher Weise sind die Sickersäfte aus Gärfutter-

silos, soweit sie nicht verfüttert werden, aufzufangen und mit Jauche zusammen landwirtschaftlich zu verwerten.

Alle überflüssig und baufällig gewordenen Gebäude sind abzureißen, die Schuttmassen zu entfernen oder zu planieren und das Gelände einer Nutzung im Sinne dieser Schutzzonenordnung zuzuführen.

Die gesamte weiter zu nutzende Bausubstanz einschließlich der Straßen ist in einem guten Zustand zu halten. Jede Ansammlung von Unrat, Gerümpel, Schutt usw. muß vermieden werden. Schutt, Asche und andere Abfälle sind in geschlossenen Gruben und Behältern zu sammeln und regelmäßig an dafür ausgewiesene wasserwirtschaftlich ungefährliche Abladeplätze zu fahren.

Alle Bestrebungen, die in Übereinstimmung mit den Dorfentwicklungsplänen auf eine Konzentration in der genossenschaftlichen Viehhaltung hinzielen, sind zu unterstützen und soweit zu fördern, daß eine individuelle Haltung von Großvieh überflüssig wird und unterbleibt. Alle hierdurch entbehrlichen und den hygienischen Anforderungen nicht entsprechenden Dunglagen und Jauchegruben sind zu beseitigen.

Die Viehhaltung in Offenställen ist untersagt.

Das Lagern von Kunstdünger (außer Kalk) und Stallmist außerhalb fester, abflußgeschützter Baulichkeiten ist verboten.

Verboten sind Neuzugang und bauliche Erweiterung landwirtschaftlicher Nebenbetriebe, wie Brennereien, Molkereien, Tierkörperbeseitigungsanstalten, Wassergeflügel- und Pelztierfarmen, gewerblichen Schweinemästereien sowie von Industrie- und Gewerbebetrieben.

Verboten sind Einrichtungen und Maßnahmen, die den örtlichen Rahmen überschreiten und den Zustrom von Fremden fördern, wie Zeltplätze, Ferienlager, Hotels, Ausflugslokale, Heime, Ausbildungslager, militärische Anlagen, Krankenhäuser, Heilanstalten, Öl- und Treibstofflager usw.

Soweit Ferngasleitungen unbedingt im Einzugsgebiet verlegt werden müssen, hat die Ausführung nach der Grundsatzentscheidung der staatlichen Hygieneinspektion über die Projektierung von Ferngasleitungen in Trinkwassereinzugsgebieten vom 9. Februar 1960 zu erfolgen.

Treibstoff- und Heizöltanks sind entsprechend den Richtlinien des Amtes für Wasserwirtschaft zum Schutz der Gewässer beim Umgang mit Wasserschadstoffen wie Kraftstoffen, Ölen und deren Nebenprodukten vom 30. Dezember 1965 in abflußlose, kontrollierbare Gruben einzusetzen, damit ein oberflächiges Abfließen oder Eindringen der Lagerstoffe in den Untergrund sicher verhindert wird.

Die gewerbliche Pflege von Kraftfahrzeugen (Unterwäsche, Einsprühen usw.) darf nur auf öffentlichen Wasch- und Pflegeplätzen außerhalb des Einzugsgebietes erfolgen. Diese Anlagen unterliegen der ständigen Überwachung durch die Kreishygieneinspektion.

Für die Tierkörperbeseitigung gilt die Anordnung über die Tierkörperbeseitigung und -verwertung vom 12. November 1965 (GBl. Teil II Nr. 128/65).

Aufbewahrungshäuschen für gefallene Kleintiere (§ 7, Abs. 3) sind außerhalb des Einzugsgebietes zu betreiben. Das Vergraben von Tierleichen ist verboten.

Diese Bedingungen gelten für alle Schutzzonen.

Im Interesse einer weitgehenden Verhinderung der Nährstoffeinwaschung in die Talsperre durch Bodenerosion muß gefördert werden:

Grünlandansaat auf allen für die Ackerbewirtschaftung mit Großmaschinen zu steilen Hanglagen. Noch steilere Hänge, bei denen die Gefahr des Abtretens der Grasnarbe durch das Weidevieh, besteht, sind aufzu-

forsten. In Grenzfällen, wo die Notwendigkeit der Grünlandansaat von Ackerflächen nicht eindeutig klar ist, sollte mit Wechsellutzung gearbeitet werden.

Das gesamte Gebiet der Schutzzone III ist mit einem Netz von Hecken zum Schutz gegen Wasser- und Winderosion und zur Verbesserung des Wasserhaushaltes zu überziehen. Diese Hecken sind laufend zu pflegen und in einem guten Zustand zu halten.

In hängiger Lage sind bodenlockernde und bodenhaltende Früchte gestaffelt anzubauen. Die Ackerbewirtschaftung hat quer zum Hang zu erfolgen. Markante Raine und Raine mit terrassierender Wirkung dürfen nicht umgepflügt werden.

Es darf keine Neugewinnung von landwirtschaftlicher Nutzfläche erfolgen.

Die Forsten sind als standortgerechte Mischwälder aufzubauen. Die Nutzung hat unter Berücksichtigung ihrer wasserwirtschaftlichen Funktion besonders pfleglich zu erfolgen. Stockrodungen auf erosionsgefährdeten Hängen und Großkahlschläge sind untersagt. Es ist ein Waldgefüge zu schaffen, welches der Erhaltung und Infiltrationsfähigkeit des Waldbodens dient. Dazu ist der Waldboden vor zu starker Sonneneinstrahlung und Windeinwirkung zu schützen, sind vorhandene Waldmäntel zu erhalten und soweit nicht vorhanden, neu anzulegen, ist die Bodenstreu zu erhalten und die Bodenbearbeitung der Geländeausformung anzupassen.

Grundsätzlich sollte erosionsgefährdeter Boden keinen Tag ohne schützende Pflanzendecke sein.

Chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfung größeren Ausmaßes im Forst ist beim Talsperrenbetrieb meldepflichtig.

Um die wasserwirtschaftlich günstigen Eigenschaften des Waldes, wie Wasserspeichervermögen, Hochwasser- und Erosionsschutz, Nährstoffarmut des abfließenden Wassers usw. stärker zu nutzen, ist die forstwirtschaftlich genutzte Fläche zu erweitern.

Es sind zunächst die im Plan Nr. G 35-2 der gebietskomplexen Planung bzw. in den Plänen 1 : 5000 der Dokumentation Grunderwerb und Nutzungsentschädigung ausgewiesenen Hang- und Schutzflächen aufzuforsten.

Über den örtlichen Rahmen hinausgehende Abwasserverwertung ist verboten.

Bei der Anwendung von chemischen Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln und Düngemitteln ist darauf zu achten, daß diese Stoffe nicht in Gewässer eingestreut, eingeweht oder eingeschwemmt werden.

Im Anschluß an die Zone II, die in den Ortslagen zur Erhaltung der wesentlichen Teile der Siedlung relativ schmal gehalten worden ist, muß innerhalb der Zone III ein besonderer Schutzstreifen ausgewiesen werden, um eine Gefährdung des Trinkwassers zu verhindern. In ihm ist zusätzlich zu den Bedingungen der Schutzzone III verboten:

Ackernutzung,

Düngen mit organischen Düngemitteln und wasserlöslichen Phosphatdüngern wie unter 5.2. dieser Ordnung,  
Friedhöfe.